

Gepr. Industriemeister/ Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Prüfungsteilen:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen - 1. Prüfungsteil
2. Handlungsspezifische Qualifikationen - 2. Prüfungsteil

1) Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen - 1. Prüfungsteil

Der Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- a. Rechtsbewusstes Handeln
- b. Betriebswirtschaftliches Handeln
- c. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- d. Zusammenarbeit im Betrieb
- e. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen in allen Prüfungsbereichen statt.

Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jeden Prüfungsbereich 90 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als zwei der fünf genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Prüfungsleistung (Note 5) erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit bei einer möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.



Der bestandene Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist fünf Jahre nach der Bekanntgabe des Bestehens gültig.

2) Handlungsspezifische Qualifikationen - 2. Prüfungsteil

Die Zulassung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann erst erteilt werden, wenn Sie den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt (Teilnahme) und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erbracht haben. Eine Anmeldung zu dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ kann bereits auch dann erfolgen, bevor Sie einen Ergebnisbescheid von der „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erhalten haben.

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

- a. Technik
(Auswahl der folgenden Qualifikationsschwerpunkte: Infrastruktursysteme und Betriebstechnik *oder* Automatisierungs- und Informationstechnik)
- b. Organisation
- c. Führung und Personal

Der Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" umfasst die Handlungsbereiche "Technik", "Organisation" sowie "Führung und Personal", die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung Produktion, Betriebserhaltung Infrastruktur und Fertigung und Montage zuzuordnen sind. Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Die Situationsaufgaben „Technik“ und „Organisation“ sind schriftlich zu lösen. Die Situationsaufgabe des Handlungsbereiches „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsgebundenen Fachgesprächs. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte (siehe [Verordnung](#)) der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet an zwei Tagen in den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation“ statt. Die [Bearbeitungsdauer](#) für die schriftliche Prüfung beträgt für jede Situationsaufgabe 240 min. Folgende [Hilfsmittel](#) dürfen Sie verwenden.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte (Note 5) Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden (Note 6) Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note



zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die mündliche Ergänzungsprüfung findet in der Regel am Tag der mündlichen Prüfung statt.

3) Mündliche Prüfung

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Sie soll nachweisen, dass sie einen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Dieses findet wie folgt statt: Die zu prüfende Person wählt eine aus zwei zur Wahl gestellten Aufgabe, die in der vorgegebenen Vorbereitungszeit von 30 Minuten bearbeitet werden muss. Dazu stehen der zu prüfenden Person folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Moderationsmaterial, Flip-Chart und Pinnwand. Direkt im Anschluss an die Vorbereitungszeit findet die Präsentation und das Fachgespräch (insgesamt 45 Minuten) statt.

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. eine Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

4) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) nachgewiesen wurden und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht wurden.

5) Wiederholung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Ist ein Prüfungsteil nach der 2. Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist damit auch das Prüfungsverfahren des anderen Prüfungsteils beendet. Bei einer Neuanschreibung für die Prüfung, beginnt für beide Prüfungsteile das Prüfungsverfahren neu. In einem



vorrangegangenen Prüfungsverfahren bereits bestandene Prüfungsbereiche bzw. Handlungsbereiche sind dann wieder neu zu erbringen.

6) Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Die [Ausbilder-Eignungsprüfung](#) (AEVO) ist gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.